



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 07/2024

Online gestellt und somit verkündet am: 02.05.2024

Satzung der Gemeinde Holdorf über die erste Verlängerung der Veränderungssperre in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 16 / II

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 auf Grund des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erste Verlängerung und Verlängerungsfrist

Die in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 / II bestehende Veränderungssperre wird zur Sicherung der Planung um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im elektronischem Amtsblatt der Gemeinde Holdorf (<https://www.holdorf.de/Verwaltung-Politik/Amtsblatt/>) in Kraft.

Die in § 1 angegebene Verlängerungsfrist schließt sich an den Ablauf der Geltungsdauer der ablaufenden Veränderungssperre an.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von ihr betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie mit Ablauf der Verlängerungsfrist außer Kraft, sofern keine weitere Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 2 BauGB vorgenommen wird.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist nachstehend abgebildet.



Dr. Krug, Bürgermeister